

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Klara Schedlich (GRÜNE)

vom 10. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2025)

zum Thema:

**Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage „Erstsprachlicher Unterricht (ESU) in Berliner Schulen – Angebote und Anerkennungsmöglichkeiten“ (Drucksache Nr. 19/20924)**

und **Antwort** vom 28. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Klara Schedlich (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22336

vom 10. April 2025

über Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage „Erstsprachlicher Unterricht (ESU) in Berliner Schulen - Angebote und Anerkennungsmöglichkeiten“ (Drucksache Nr. 19/20924)

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Antworten des Senats auf unsere Schriftliche Anfrage vom 18. November 2024 zu „Erstsprachlicher Unterricht (ESU) in Berliner Schulen - Angebote und Anerkennungsmöglichkeiten“ lassen einige meiner Fragen unbeantwortet oder greifen wesentliche Punkte nicht auf. Ich bitte den Senat daher erneut um eine präzise Beantwortung der folgenden Nachfragen.

1. Warum gibt es in den Bezirken Pankow, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg und Treptow-Köpenick - verglichen mit anderen Bezirken - nur sehr wenige ESU-Angebote für sehr wenige Sprachen?

Zu 1.: Sowohl für die benannten Bezirke Berlins als auch für die weiteren gilt, dass die Schulleitungen der Berliner öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in einer jährlichen Bedarfsabfrage über die regionalen Schulaufsichten auf der Basis des von den Personensorgeberechtigten gemeldeten Bedarfs ihr Interesse am Erstsprachenunterricht

(ESU) in den entsprechenden Sprachen äußern. Soweit entsprechender Bedarf gemeldet wird, wird dieser unter Berücksichtigung der Vorgaben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) nachfrageorientiert und gemäß den haushalterischen, personellen und schulorganisatorischen Möglichkeiten eingerichtet.

2. Welche Bedarfe wurden von den Schulen in diesen vier unter 1 genannten Bezirken gemeldet? Bitte aufschlüsseln nach Bezirk, Schulart und gemeldeter Sprache.

Zu 2.:

Bezirk (Sj. 2024/25)	Schulart	ESU Sprache
Pankow	Grundschule	Polnisch
Marzahn-Hellersdorf	Grundschule	Polnisch, Arabisch
Lichtenberg	Grundschule, Gymnasium	Arabisch, Vietnamesisch, Russisch
Treptow-Köpenick	-	-

3. Wenn es Bedarfsmeldungen aus den Schulen dieser Bezirke gab: Warum wurde trotzdem kein ESU-Angebot organisiert?

Zu 3.: Die zu Frage 2. benannten Bedarfsmeldungen konnten bis auf das Unterrichtsangebot in ESU Polnisch an zwei Grundschulen in Pankow und Marzahn-Hellersdorf eingerichtet werden. Für dieses Unterrichtsangebot in ESU Polnisch befindet sich eine Lehrkraft zurzeit noch im Einstellungsverfahren.

4. Werden die bezirklichen Beiräte für Partizipation und Integration sowie die Stadtteilmütter bei der Information der Eltern über das Angebot einbezogen?

5. Wenn nein, warum werden diese nicht als Multiplikatoren für die Ansprache der mehrsprachigen Eltern genutzt?

Zu 4. und 5.: Der Beirat berät die Bezirksämter zu Partizipation, Integration und gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte (§ 32 Bezirksverwaltungsgericht - BezVerwG). Die Bedarfe werden in den Schulen erhoben und gegenüber der Schulaufsicht kenntlich gemacht. Zu den räumlichen Bedarfen erfolgt eine Klärung zwischen den Schulen und dem Schul- und Sportamt, falls dies im Einzelfall notwendig ist. Es ist nicht Aufgabe des Beirates, Bedarfe in Einzelschulen zu erheben. Sollte der Beirat Interesse haben, sich dem Thema ESU zu widmen und einzelne Schulen ansprechen, liegt es im Ermessen der Schulleitung bzw. der Schulgemeinschaft, der

Einladung zu folgen. Gleichmaßen können sich auch Schulen zu einzelnen Anliegen, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte betreffen, an den Beirat wenden. Soweit der Ausschuss für Partizipation und Integration Vertreter der regionalen Schulaufsicht zu den Sitzungen einlädt, nehmen diese an den Sitzungen teil. Mehrsprachigkeit wird in der Qualifizierung und Begleitung von Stadtteilmüttern umfassend thematisiert, das Angebot des ESU ist ihnen bekannt. Stadtteilmütter informieren und beraten dazu in passenden Fällen, insbesondere im Rahmen der Begleitung von Schulanmeldungen. Insgesamt fokussieren Stadtteilmütter in ihrer Arbeit mit Eltern das Thema Sprache und sprachliche Entwicklung von Kindern.

Die bezirklichen Beiräte für Partizipation und Integration sowie die Stadtteilmütter wurden zuletzt 2024 seitens der zuständigen Stelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) jeweils über das Unterrichtsangebot im Erstsprachenunterricht informiert.

6. Hat es Initiativen von Eltern und / oder Schulen gegeben, ESU für bisher noch nicht angebotene Sprachen einzurichten? Wenn ja, in welchen Bezirken und für welche Sprachen?

Zu 6.: Bezirksübergreifend haben die SenBJF Anfragen von Sorgeberechtigten oder Schulen zu bisher noch nicht angebotenen Sprachen wie Albanisch/Kosovarisch, Farsi, Rumänisch und Spanisch erreicht.

7. Hat die Senatsbildungsverwaltung die laut § 15 SchulG Abs. 1 seit 2021 gesetzlich vorgeschriebene Erfassung aller Erstsprachen der Berliner Schüler\*innen mittlerweile durchgeführt? Welches sind die Ergebnisse dieser Erfassung?

Zu 7.: Die Erstsprachenerhebung wurde vom 27. Februar bis zum 11. April 2025 durchgeführt. Ergebnisse dieser Erfassung werden voraussichtlich ab Herbst 2025 der Senatsverwaltung vollständig zur Verfügung stehen.

8. Konnte im Schuljahr 2024/2025 allen am ESU interessierten Kindern in Berlin ein Platz angeboten werden? Wenn nein, wie viele Schüler\*innen konnten nicht am ESU teilnehmen? Bitte nach Sprache und Bezirk aufschlüsseln.

Zu 8.: Die SenBJF erhebt nicht die Gesamtzahl aller am ESU interessierter Kinder in Berlin. Daher kann nicht angegeben werden, wie viele dieser Kinder nicht am ESU teilnehmen konnten.

9. Besteht aktuell eine Regelung über eine Obergrenze der Teilnehmer\*innenzahl an einem ESU-Kurs?

Zu 9.: Als Orientierung wird von einer Höchstzahl von 20 Schülerinnen und Schülern in einer ESU-Lerngruppe ausgegangen.

10. Mit wie vielen Stunden pro Woche wird der ESU angeboten? Falls hier Unterschiede bestehen, bitte die durchschnittliche Stundenanzahl je Sprache auflühren. Ist eine Erhöhung der Wochenstunden beabsichtigt? Wenn ja, auf wie viele Stunden pro Kurs/Woche?

Zu 10.: Der ESU wird regelhaft mit zwei Wochenstunden angeboten. Eine grundsätzliche Erhöhung der Wochenstundenzahl ist nicht beabsichtigt.

11. Wie begründet die Senatsbildungsverwaltung, dass der Erstsprachenunterricht nicht innerhalb der Stundentafel durchgeführt und im Zeugnis nicht bewertet wird und hält die Senatsbildungsverwaltung die aktuelle Regelung für zufriedenstellend?

Zu 11.: Die Teilnahme am ESU wird zurzeit auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit festgelegten Zeugnisvermerken unter Bemerkungen im Zeugnis ausgewiesen. Möglich ist auch eine wertende Einordnung wie „erfolgreich teilgenommen“ oder „sehr erfolgreich teilgenommen“. Unter den gegenwärtigen Bedingungen des Erstsprachenunterrichts ist die Regelung für zusätzliche und fakultative Unterrichtsangebote, die nicht als Fächer der Berliner Schule anerkannt sind, angemessen.

12. Worin sieht die Senatsbildungsverwaltung die Ursache der deutlich geringeren Teilnehmer\*innenzahl der ESU-Kurse in den Jahrgängen 4-6, im Vergleich zu den Klassenstufen 1-3?

Zu 12.: Die Ursachen für die unterschiedlich ausgeprägte Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den verschiedenen Jahrgangsstufen der Grundschule wurden bisher nicht systematisch erhoben und liegen der Senatsbildungsverwaltung nicht gesichert vor.

13. Weshalb werden in den Sekundarschulen nur noch für vier Sprachen ESU-Kurse angeboten und warum sinkt die Gesamtzahl der angebotenen Kurse so drastisch

Zu 13.: Die Gründe für die insgesamt geringere Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den ESU-Kursen der weiterführenden Schulen werden nicht erfasst.

14. Welche der in § 19 Absatz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe des Landes Berlin (VO-GO) genannten Sprachen werden derzeit von Gymnasien als zweite Fremdsprache angeboten? Bitte nach Anzahl der anbietenden Schulen je Sprache aufschlüsseln. Besteht eine für Schüler\*innen zugängliche Übersicht über die angebotenen Sprachen der weiterführenden Schulen?

Zu 14.: Die Schulstatistik der SenBJF verfügt über keine Angaben zu „Angeboten“. Übersichten auf der Grundlage der Auskünfte der Schulen sind als Broschüren („Wohin nach der Grundschule?“, „Verzeichnis aller weiterführenden Schulen“) sowie im Schulverzeichnis auf der Website der Senatsbildungsverwaltung verfügbar.

15. Müssen Schüler\*innen, die von der Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache befreit wurden, für diesen Kurs eine Ersatzleistung erbringen?

Zu 15.: Die Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache soll vorrangig dafür genutzt werden, dass die Schülerinnen und Schüler die entsprechende Unterrichtszeit für Angebote der Sprachförderung und durchgängigen Sprachbildung gemäß dem jeweiligen Förderkonzept der Schule nutzen (vgl. § 17 Absatz 3 Sekundarstufe I-Verordnung Berlin Sek-I-VO). Einzelne mündliche oder schriftliche Ersatzleistungen sind nicht verpflichtend vorgesehen.

16. Wie viele Schüler\*innen haben im vergangenen Jahr von der Möglichkeit der Anerkennung einer bereits gesprochenen Sprache als zweite Fremdsprache Gebrauch gemacht? Wie wird über diese Möglichkeit aufgeklärt?

Zu 16.: Die an den Schulen durchgeführten Verfahren für die Anerkennung der Erst- oder Herkunftssprache zur Befreiung von der Belegverpflichtung für die 2. Fremdsprache an der Sekundarstufe I des Gymnasiums nach § 17 Absatz 6 Sek I-VO werden nicht statistisch erfasst. Im Verfahren nach § 10 Absatz 7 Verordnung über die gymnasiale Oberstufe von Berlin (VO-GO) zur Anerkennung der Belegverpflichtung für die 2. Fremdsprache für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe wurden im Schuljahr 2024/25 bisher 118 Anträge an die SenBJF gestellt, von denen 116 bewilligt wurden. Über die Möglichkeit der Sprachfeststellungsprüfungen informiert die SenBJF die Schulleitungen der weiterführenden Schulen und weitere befasste Personenkreise wie Sprachberaterinnen und Sprachberater und Willkommensklassenlehrkräfte.

17. Wann wird der § 17 Sek I Verordnung dahingehend geändert, dass das Recht auf Anerkennung der Erstsprache als zweite Fremdsprache allen Schüler\*innen verbrieft wird (statt wie jetzt im § 17 nur Schüler\*innen des Gymnasiums, nur im ersten Jahr des Eintritts in eine Regelklasse und nur, wenn die Deutschkenntnisse des Kindes unzureichend sind)?

Zu 17.: In der Sekundarstufe I besteht nur an Gymnasien die Verpflichtung, eine zweite Fremdsprache zu belegen. Daher wird in der entsprechenden Verordnung nur diese Schulart für die Befreiung von dieser Belegverpflichtung behandelt. Schülerinnen und

Schüler der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule können gemäß § 10 Absatz 7 VO-GO beim Besuch der gymnasialen Oberstufe von der Belegverpflichtung in einer zweiten Fremdsprache befreit werden. Eine Erweiterung der Verordnung ist in dieser Hinsicht nicht vorgesehen.

Berlin, den 28. April 2025

In Vertretung  
Christina Henke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie